

**1. Satzung vom 14.05.2020
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hasbergen
zur Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme von
Hasberger Kinderkrippen und Kindergärten vom 01.08.2015**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 90 Aechtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1108 f.) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Hasberger Kinderkrippen und Kindergärten im Sinne des § 24 SGB VIII beschlossen:

Art I

Der § 1 „Kindertageseinrichtungen“ enthält folgende Fassung:

Die Förderung der Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für die Kinder in der Kommune zur Verfügung steht. In die Hasberger Kinderkrippen und Kindergärten können daher grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden und verbleiben, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hasbergen haben. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Art II

Der § 4 „Berechnung der Höhe der Gebühr“ erhält in den Nrn. 1 bis 3 folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich zum einen nach dem aktuellen Familieneinkommen (siehe Tabelle Abs. 2), das sich aus dem addierten Jahresbruttoeinkommen der letzten 12 Monate aller Gebührenschuldner errechnet. Änderungen des Einkommens während der Kindertagesstättenzeit, die zu einer anderen Einkommensklasse führen, sind mitzuteilen und führen zu einer Neuberechnung der Gebühr. Zum anderen richtet sich die Gebührenhöhe nach den neben der Grundbetreuungszeit in Anspruch genommenen Sonderöffnungszeiten. Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist eine Gebühr für grundsätzlich fünf Tage pro Woche zu entrichten. Dieser beträgt je mit dem Träger der Kinderkrippe/ des Kindergartens vereinbarter angefangener ½ Stunde monatlich 1/8 des einkommensabhängigen Grundbeitrags.

- (2) Die Betreuungszeiten, die über die Grundbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr hinausgehen, können je nach Kindertagesstätte und Betreuungsgruppe variieren und sind abhängig von den generellen Öffnungszeiten, den internen Festlegungen der Kindertagesstätte wie der Grundbetreuungszeit der einzelnen Gruppe, festen Abholzeiten, festen Schlafenszeiten etc. Hier sind die Regelungen in den einzelnen Kindertagesstätten und Gruppen maßgebend.
- (3) Entsprechend den nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt die Grundgebühr für eine 4stündige Betreuungszeit am Vormittag von 8:00 bis 12:00 Uhr:

Staffelung der Kinderkrippen- und Kindergartengebühr (Grundbeitrag)	Familieneinkommen (addierte Jahresbruttoeinkommen aller Gebührensschuldner)
64,00 €	Bis 30.000,00 €
88,00 €	Über 30.000,00 € bis 45.000,00 €
112,00 €	Über 45.000,00 € bis 60.000,00 €
136,00 €	Über 60.000,00 €

Art III

Der § 5 „Beitragsfreiheit“ wird neu eingefügt:

- (1) Gemäß den Bestimmungen des § 21 KiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich.
- (2) Für eine Betreuung, die über acht Stunden hinausgeht, werden Betreuungsgebühren für Früh- und Spätdienste (Sonderöffnungszeiten) gemäß dieser Satzung erhoben.

Art IV

Die Satzungsänderung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Gemeinde Hasbergen

(Siegel)

Hasbergen, den 14. Mai 2020
Bürgermeister
(Elixmann)